

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00025

vom 7. Mai 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2014.00025

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00025 du 7 mai 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00025 del 7 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1980, bezieht für sich und seine Tochter Zusatzleistungen zur Rente der Invalidenversicherung. Mit Verfügung vom 4. Dezember 2013 berechnete das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Y.____

(nach folgend: Durchführungsstelle) die Zusatzleistungen für die Tochter des Versicherten unter Berücksichtigung der ihr zugesprochenen individuellen Prämienverbilligung (IPV) neu und forderte für die Zeit von Januar bis Dezember 2013 zu viel ausgerichtete Zusatzleistungen von Fr. 1'158.-- zurück (Urk. 6/5, vgl. auch Schreiben vom 9. Dezember 2013, Urk. 6/41). Mit Verfügung vom 9. Dezember 2013 erliess die Durchführungsstelle die auferlegte Rückerstattungsforderung von Fr. 1'158.-- (Urk. 6/6). Am 12. Januar 2014 erhob der Versicherte Einsprache gegen die Verfügung vom 9. (richtig: 4.) Dezember 2013 und beantragte unter anderem, es sei auf die zukünftige Anrechnung der laufenden IPV für die Tochter zu verzichten und es seien die Zusatzleistungen auszuzahlen, „die in Höhe der bezahlten IPV seit 2010 einbehalten worden“ seien (Urk. 6/46).

E. 1.1

Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden (Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Einspracheentscheide sind innert angemessener Frist zu erlassen (Art. 52 Abs.

E. 1.2

Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) - sowie gegebenenfalls von Art.

E. 1.3

). Damit erübrigt sich die Durchführung einer Anhörung zu den materiellen Belangen. 4.1

Da das vorliegende Verfahren kostenlos ist, erweist sich der Antrag, die Gerichtskosten seien der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Urk. 1 Ziff. I.2), als gegenstandslos.

Sodann ist aufgrund des Verfahrensausganges bei Unterliegen des Beschwerdeführers auf dessen Ausführungen

zur Prozessentschädigung (vgl. Urk. 1 Ziff. II.2) nicht weiter einzugehen. 4.2

Anzufügen bleibt, dass das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht zwar grundsätzlich kostenlos ist, dass einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält,

jedoch eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden können (Art. 61 lit . a ATSG).

Die Begriffe der Mutwilligkeit und des Leichtsinns gehören dem Bundesrecht an. Ihre Tatbestände können als erfüllt betrachtet werden, wenn eine Partei Tat sachen wider besseres Wissen als wahr behauptet oder ihre Stellungnahme auf einen Sachverhalt abstützt, von dem sie bei der ihr zumutbaren Sorgfalt wissen müsste, dass er unrichtig ist. Mutwillig ist ferner das Festhalten an einer offen sichtlich gesetzwidrigen Auffassung. Leichtsinne oder mutwillige Prozessführung liegt aber so lange nicht vor, als es der Partei darum geht, einen bestimmten, nicht als willkürlich erscheinenden Standpunkt durch das Gericht be ur teilen zu lassen. Dies gilt auch dann, wenn das Gericht die Partei im Laufe des Verfahrens von der Unrichtigkeit ihres Standpunktes überzeugen und zu einem entsprechenden Verhalten (Beschwerde- oder Klagerückzug) veranlassen will. Die Erhebung einer aussichtslosen Beschwerde darf einer leichtsinnigen oder mut willigen Beschwerdeführung nicht gleichgesetzt werden. Das Merkmal der Aus sichtslosigkeit für sich allein lässt einen Prozess noch nicht als leichtsinnig oder mutwillig erscheinen. Vielmehr bedarf es zusätzlich des subjektiven – tadelns werten - Elements, dass die Partei die Aussichtslosigkeit bei der ihr zumutbaren vernunftgemässen Überlegung ohne weiteres erkennen konnte, den Prozess aber trotzdem führt. Mutwillige Prozessführung kann ferner darin begründet liegen, dass eine Partei eine ihr in dieser Eigenschaft obliegende Pflicht (Mitwirkungs- oder Unterlassungspflicht) verletzt (BGE 128 V 323 E.

1b S.

324; Urteil des Bun desgerichts 8C_903/2008 vom 27. März 2009 E.

4.1, zusammengefasst in An walts revue 6-7/2009 S. 333).

Als der Beschwerdeführer die Rechtsverzögerungsbeschwerde einreichte, hatte das Einspracheverfahren - wie bereits erwähnt (vgl. E. 2.2 hiervor) - weniger als zwei Monate gedauert. Mit Blick auf den von der Rechtsprechung für die Be urteilung des Vorliegens einer Rechtsverzögerung angewandten Massstab (vgl. da zu E.

E. 2

ATSG; vgl. BGE 130 V 92 E.

2).

E. 2.1

hiervor) und die persönlichen Umstände des Beschwerdeführers (als ehemaliger Jurastudent, der bereits auch über einige praktische prozess recht liche Erfahrung verfügt ; vgl. unter anderem Urk. 9/44) sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin vor Beschwer de erhebung nicht zum Erlass des Einspracheentscheids gemahnt hat (vgl. E.

E. 2.2

Vorliegend sind seit Eingang der Einsprache

am 21. Januar 2014 (gemäss Ein gangsstempel der Beschwerdegegnerin; vgl. Urk. 6/46 sowie Urk. 1 S. 1 Ziff. II.1)

bis zur anhängig gemachten R echtsverzögerungsbeschwerde am 14 . März 201 4

noch keine zwei Monate vergangen. Aus den Ausführungen in der Beschwerdeantwort vom 26. März 2014 ist zu schliessen, dass bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Einspracheentscheid erfolgt ist. Es sind bis zu diesem Zeitpunkt gut zwei Monate vergangen, was nach der dargelegten Rechtsprechung noch kein rechts verzögerndes Verhalten der Beschwerdegegnerin darstellt, wes halb die Beschwerde nur schon deshalb abzuweisen ist.

E. 2.3

hiervor), kann zwar (noch) nicht gesagt werden, dass die Rüge einer Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung - in für den Beschwerdeführer ohne weiteres erkennbarer Weise - unbegründet gewesen sei. Die Rechtsmittelerhebung steht unter den gegebenen Umständen aber jedenfalls an der Grenze zur Leichtsinnigkeit beziehungsweise Mutwilligkeit und der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass er zukünftig in ähnlich gelagerten Fällen mit der Auferlegung von Prozesskosten zu rechnen hat. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Stadt Y.____ , Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Fonti

E. 2.4

Nach dem Gesagten ist eine Rechtsverzögerung zu verneinen und die Beschwerde ist abzuweisen. Die Beschwerdegegnerin hat die Sache nun jedoch an die Hand zu nehmen und demnächst einen anfechtbaren Einspracheentscheid zu erlassen. 3.

Im Übrigen ist der Antrag der Beschwerdegegnerin auf Durchführung einer Anhörung (vgl. Urk. 5 S. 3) abzuweisen, da vorliegend einzig die Frage zu behandeln ist, ob ein rechtsverzögerndes Verhalten der Beschwerdegegnerin vorliegt, und ein Entscheid in der Sache selbst nicht Gegenstand dieses Verfahrens bildet (vgl. E.

E. 6

Ziff. 1 EMRK und Art. 29 Abs. 1 BV). Rechtsverzögerung kann nicht nur im Ausbleiben der Entscheidung selber begründet sein, sondern auch in langdauerndem Untätigbleiben bezüglich notwendiger Prozessvorkehrungen.

Rechtsprechungsgemäss richtet sich die zulässige Verfahrensdauer nach den konkreten Verhältnissen, insbesondere nach der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage sowie auch nach dem Verhalten der versicherten Person, falls dieses die Möglichkeit beeinflusst, eine Entscheidung zu fällen (Urteil des Bundesgerichts K 52/04 vom 5. Juli 2004 E. 3.2). Bei einer Verfahrensdauer in der Grössenordnung von rund zweieinhalb Monaten (Urteil des Bundesgerichts K 52/04 vom 5. Juli 2004 E.

3.2) oder drei Monaten (Urteil des Bundesgerichts 9C_994/2012 vom 4. Februar 2013 E. 3.3) liegt noch keine Rechtsverzögerung vor.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.